



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I S. 69), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 20. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 294) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 22. April 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 345 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 488 % |

2. Gewerbesteuer

465 %.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 26. November 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 4. Dezember 2024, außer Kraft.

(2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Rostock, 30. April 2026

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 22. April 2026 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 30. April 2026

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin